

Antrag auf Ablehnung des_der Vorsitzenden Richter(s)_in

Richter_in ist aufgrund des Verdachts der Befangenheit abzulehnen, da sie_er soeben einen von mir in der Hauptverhandlung formulierten und gestellten Antrag

aufgrund von Formfehlern ablehnte, anstatt mich, wie es die prozessuale Fürsorgepflicht gebietet, über die Formvorschriften aufzuklären und mir Gelegenheit zur Verbesserung einzuräumen.

Begründung

In Meyer-Goßners Kommentar zur Strafprozessordnung ist über die Prozessuale Fürsorgepflicht zu lesen:

„Aus dem gesetzlich im Einzelnen geregelten Pflichten erwachsen dem Gericht und den Strafverfolgungsbehörden eine Reihe von Nebenpflichten aus dem Rechtsstaatsprinzip, aus dem im öffentlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes (Bundesverwaltungsrecht §5), aus dem Recht auf Verteidigung und dem Recht auf ein faires Verfahren (Bundesverfassungsgesetz §26 und Artikel 6 der Menschenrechtskommission) und aus der allgemeinen Rechtspflicht, das Verfahren justizförmig, pfleglich und zweckvoll zu gestalten. Dazu gehört zum Beispiel die Überwindung von Kommunikationsschwierigkeiten (Meyer-Gossner StPO Einl 155ff)“

Weiter heißt es dort:

„Insgesamt ergibt sich aus dem Rechtsgedanken der prozessualen Fürsorge in vielen Fällen die Pflicht, „den Beschuldigten auch wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, über seine Rechte zu belehren“ (vgl. Österr. StPO 1975, §3) oder ihn auf Folgen einer Säumnis hinzuweisen.“

Oben genannten Antrag stellte ich im Laufe der Hauptverhandlung. Diesen lehnte Richter_in aufgrund von Formfehlern ab. Seine_Ihre Prozessuale Fürsorgepflicht hätte geboten, dass sie_er mich auf Formfehler hinweist und mir Gelegenheit zum Ausräumen derselben gegeben hätte. Dies tat er nicht.

Besonders im Zusammenhang mit der Tatsache, dass Richter_in meinen am gestellten Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers/ einer Pflichtverteidigerin ablehnte, erhöhten sich die Pflichten des_der vorsitzenden Richter(s)_in im Rahmen seiner_ihrer Prozessualen Fürsorgepflicht.

Meyer-Goßner hierzu: „gegenüber einem durch einen Rechtskundigen verteidigten Angeklagten wird Anlass zu einer Fürsorge naturgemäß seltener bestehen als gegenüber einem Rechtsunkundigen, Unerfahrenen oder Unbemittelten“ (StPO Einl 156)

Da ich kein Jura-Studium begonnen geschweige denn absolviert habe und dies das erste Mal ist, dass ich als Betroffene vor Gericht bin, sind mir die dortigen Gepflogenheiten und Formalien natürlich nicht so weit bekannt wie dem Staatsanwalt oder dem_der vorsitzenden Richter_in.

Im Laufe des Verfahrens deutete ich wiederholt darauf, dass diese Tatsachen zu einer besonderen Sorgfalt des_der Richter_in in Hinblick auf seine_ihre Fürsorgepflicht Anlass geben.

Zum durch Artikel 6 garantierten Mindeststandard an Rechten „gehört insbesondere der Grundsatz der Waffengleichheit“ (Meyer-Goßner, StPO, 4 zu MRK 6)

Dies bedeutet, dass der_die vorsitzende Richter_in verpflichtet ist, die oben Beschriebenen Unterschiede zwischen mir und der Staatsanwaltschaft auszugleichen. Hierzu sind keine Bemühungen seitens des_der vorsitzenden Richter(s)_in ersichtlich. Im Gegenteil scheint dieser meine Unkenntnisse über Formvorschriften nutzen zu wollen, um mich in meinem Antragsrecht zu

beschneiden und mir das Recht auf rechtliches Gehör zu verwehren. Es Begründet ferner die Besorgnis, dass Richter_in nicht an einem fairen Verfahren interessiert ist und eine objektive Beurteilung der Lage nicht in seinem_ihren Interesse geschweige denn in seiner_ihrer Möglichkeit liegt.

Dies Begründet den Verdacht der Befangenheit nach StPO § 24 II. Dort heißt es:

„Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.“

Glaubhaftmachung:

- dienstliche Erklärung des_der Vorsitzenden Richter_in
- Prtokoll der Hauptverhandlung

Ich beantrage hierzu einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.